

— durch den Eezirksbaudirektor dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes

jährlich vorzuschlagen und im Sinne der im Abs. 4 genannten Kriterien zu begründen. Die Direktoren der den WB bzw. den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Kombinate begründen ihren Vorschlag gegenüber dem Generaldirektor der WB bzw. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(6) Die zuständigen Minister, Generaldirektoren der WB, Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Vorschläge und Begründungen zu prüfen und die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds zusammen mit den Kennziffern des Jahresvolkswirtschaftsplanes differenziert festzulegen und zu bestätigen."

¹
(7) Die Minister, Generaldirektoren der WB, Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, die jährliche Zuführung zum Verfügungsfonds im Rahmen der von ihnen bestätigten Höhe von der Erfüllung solcher Effektivitätskennziffern wie

- Senkung der Selbstkosten und Steigerung der Arbeitsproduktivität
- Zuwachs des Nettogewinns
- Verbesserung der Exportrentabilität
- Inbetriebnahme wichtiger Kapazitäten bei strukturbestimmenden Investitionsvorhaben
- ökonomischer Nutzeffekt der entscheidenden wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Aufgaben

abhängig zu machen.

Verwendung des Verfügungsfonds

§ 3

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheiden in eigener Verantwortung

- in der WB der Generaldirektor
- im volkseigenen Kombinat der Direktor des volkseigenen Kombinates
- im Wirtschaftsrat des Bezirkes der Vorsitzende des Wirtschaftsrates
- im Bezirksbauamt der Bezirksbaudirektor.

(2) Der Generaldirektor der WB und der Direktor des volkseigenen Kombinates sind verpflichtet, die im Plan vorgesehene Verwendung des Verfügungsfonds mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu beraten und dieser über die tatsächliche Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes und der Bezirksbaudirektor erfüllen diese Verpflichtung gegenüber dem zuständigen Bezirksvorstand des FDGB.

(3) Die Mittel des Verfügungsfonds dürfen nur verausgabt werden, wenn mit ihrer Verwendung ein öko-

nomischer bzw. volkswirtschaftlicher Nutzen verbunden ist. Der Nutzen ist kontrollfähig nachzuweisen.

§ 4

(1) In Abgrenzung zum Einsatz der Mittel des Prämienfonds, die insbesondere für Jahresendprämien und zur Prämierung hervorragender Leistungen bei der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes eingesetzt werden, sind die Mittel des Verfügungsfonds vorrangig für die materielle Anerkennung solcher Leistungen von Werktätigen einzusetzen, die zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen auf strukturbestimmenden Gebieten führen und für die perspektivische Entwicklung des volkseigenen Betriebes oder Kombinates, der Erzeugnisgruppe bzw. des gesamten Zweiges von Bedeutung sind. Die zielgerichtete Verwendung dieser Mittel muß zur Anwendung modernster Technologien und Verfahrenstechniken der Großproduktion zur Herstellung hochwertiger Erzeugnisse zu niedrigsten Kosten sowie zur schnellen Überführung und produktiven Nutzung neuester Ergebnisse der Forschung und Entwicklung beitragen. Die Mittel sind für die materielle Stimulierung von Maßnahmen zur Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Materialsubstitution und qualitativ neuer Verfahren und Technologien zur Werkstoffherstellung und Stoffumwandlung zu verwenden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds sind für die materielle Stimulierung der Erschließung von Produktionsreserven für die Beschleunigung des Wachstumstempes auf wichtigen Gebieten der materiell-technischen Versorgung der Volkswirtschaft in ganzen Bedarfskomplexen sowie der Entwicklung von Erzeugnisssystemen einzusetzen. Sie müssen für eine zielgerichtete materielle Stimulierung der Übererfüllung von Exportaufgaben mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen verwendet werden und dazu dienen, veränderten Bedingungen des Außenmarktes schnell Rechnung zu tragen und sie zugunsten der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auszunutzen.

(3) Durch Bereitstellung von Mitteln des Verfügungsfonds zur Prämierung von Arbeitskollektiven und Einzelpersonen für hervorragende Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb, die entscheidend zur Verbesserung der Effektivität des ganzen Industriezweiges, des volkseigenen Kombinates, der Betriebe des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. des Bezirksbauamtes beitragen, ist vor allem die Führung des überbetrieblichen sozialistischen Wettbewerbs zu unterstützen.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds können für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs innerhalb der Kooperationskette und der Erzeugnisgruppe sowie innerhalb der Kooperationsgemeinschaft eingesetzt werden, vor allem für die Bereitstellung bzw. beschleunigte Aufnahme der Produktion von Zulieferungen mit wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Höchstniveau, die zur Steigerung der Produktion von Finalerzeugnissen in höchster Qualität und mit niedrigsten Selbstkosten wie auch zur Produktion hochexportrentabler Erzeugnisse beitragen.

(5) Für die Aufholung von Planrückständen dürfen Prämien aus dem Verfügungsfonds nur in Ausnahmefällen bereitgestellt werden, wenn damit nachweisbar größere Störungen im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß abgewendet werden können.